

Hierzu wird eine neue Frist bis zum 1. November d. J. bestimmt.

Im Verfolg der Kreisblatt-Verfügung vom 29. Juli cr. (Stück 31 und 37) veranlasse ich die Ortspolizeibehörden, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, mit aller Strenge darauf zu halten, daß die noch nothwendige Vernichtung der Mäuse in der gehörigen Weise alsbald weiter zur Ausführung gebracht wird.

Neustadt D.:S., den 14. Oktober 1892.

Der königliche Landrath.

**Nr. 199.** Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 27. Mai 1889 (Stück 22 Nr. 91) fordere ich die Gemeindevorstände des Kreises auf, mir bis zum 20. d. Mts. bestimmt anzuzeigen, ob und in welcher Anzahl die Formulare zu den Landsturnrollen I und II angeschafft worden sind und wo dieselben verwahrt werden.

Wo die Formulare noch nicht vorhanden sein sollten, sind dieselben sofort zu beschaffen.

Neustadt D.:S., den 13. Oktober 1892.

Der königliche Landrath.

**Nr. 200.** Die Magistrate in Steinau D.:S. und Klein-Strehlitz, sowie die übrigen ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises werden angewiesen, in Zukunft bei Ueberreichung von Gewerbeanmeldungsverhandlungen stets anzugeben, wie hoch sich das Anlage- und Betriebskapital, einschließlich des Werths der für den Gewerbebetrieb benutzten Räume und Grundstücke u. s. w., bei jedem Gewerbetreibenden jährlich beläuft, beziehungsweise belaufen wird.

Neustadt D.:S., den 6. Oktober 1892.

Der königliche Landrath.

**Nr. 201.** An Stelle des vom 1. d. Mts. ab pensionirten Fuß-Gendarm Broß hieselbst ist der königliche Gendarm Steiner I von Ratscher hierher versetzt worden.

Neustadt D.:S., den 11. Oktober 1892.

Der königliche Landrath.

J. B.: von Sydow, Regierungs-Assessor.

Unter dem Rindvieh des Dekonom Schreiber auf der Schloßstraße hier ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Neustadt D.:S., den 12. Oktober 1892.

Die Polizei-Verwaltung.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Unter einer Schweineheerde des Schwarzviehhändlers Alexander Bartelt hieselbst ist die Maul- und Klauenfeuche amtlich festgestellt worden.

Bütz, den 6. Oktober 1892.

Die Polizei-Verwaltung.

Auf Anordnung der königlichen Regierung ist eine Revision von Steuer-Heberollen vorzunehmen. Es sind daher die Heberollen:

der Gemeinden Achthuben, Altstadt, Buchelsdorf, Dittersdorf, Dittmannsdorf, Ellsnig, Jassen, Kreitz, Kröschendorf, Kunzendorf

am 24. Oktober cr.;

der Gemeinden Laßwitz, Leuber, Neudeck, Klein-Pramsen, Schlogwitz, Wackenau, Wiese gräf., Zeisewitz, Ellguth, Ernestinenberg

am 25. Oktober cr.;

der Gemeinden Blaschewitz, Josefsgrund, Rohlsdorf, Krobusch, Deutsch-Müllmen, Polnisch-Müllmen, Neudorf, Polnisch-Obersdorf, Deutsch-Probritz, Polnisch-Probritz

am 26. Oktober cr.;

der Gemeinden Deutsch-Rasselwitz, Simsdorf, Grabine, Mühlisdorf, Groß-Pramsen, Schnellewalde, Schmitz, Siebenhuben, Rujau, Waschelwitz

am 27. Oktober cr. in der Zeit von Vormittag 8 bis 12 Uhr der Unterzeichneten zur Revision vorzulegen.

Wegen Anlegung und Führung der Heberollen wird auf die Bekanntmachung vom 17. März 1892 Stück 11 Seite 95 des diesjährigen Kreisblattes verwiesen.

Neustadt D.:S., den 10. Oktober 1892.

Königliche Kreisasse. Kroker.